









Fotos: Anja Seidel

# SCHATZ Amtsblatt der Großen Kreisstadt

**Ausgabe 10/19** 

Amtliche Bekanntmachungen, Nachrichten und Termine

24. April 2019

## Radhaus ist fertig

Weitere Abstellmöglichkeiten für Park & Ride



32 neue Abstellmöglichkeiten für Fahrräder befinden sich im neuen "Radhaus" im Bahnhofsgebäude. Foto: Seidel

parkt werden.

32 Fahrräder können "Radhaus" finden Bahn- Stellplätze für Elektronach einer Testphase reisende, die mit dem fahrräder sind im westab sofort im sanierten Fahrrad zum Bahnhof lichen Bahnhofsgebäude, Bahnhofsgebäude ge- fahren wollen, für zwei dem 2. "Radhaus" gebaut Euro monatlich eine siche- worden. Außerdem ste-Zusätzlich zu dem bishe- re Unterstellmöglichkeit hen 20 Schließfächer mit

Euro zur Verfügung. Den Zugangstransponder, für welchen eine Kaution in ten Freizeitkicker aus öffentliche Einrichtungen, Höhe von 20 Euro hinter- Oschatz und der Umge- Firmen und so weiter. legt werden muss, gibt es bung auf, die Meldung im Bürgerbüro der Stadt- für die 25. Stadtmeisverwaltung. Ab 1. Januar terschaften abzugeben. 2020 steigt die monatliche Im vorigen Jahr nahmen Gebühr auf drei Euro.

Reisende noch attraktifördern", so Oberbürgermeister Andreas Kretschmar.

der beiden großen Gebäu- spielern. deteile rechts und links, Aufgerufen zur Teilnahim Laufe des Baus ist das me sind alle Sportvereine Radhaus vorübergehend nicht nutzbar, wir informieren vor Ort mittels rigen, oft ausgebuchten 1. für das Rad. Auch vier Münzpfandschloss für 1 Aushänge über Details.

#### 25. Stadtmeisterschaften für Freizeitkicker

am Turnier zwölf Mann-"Somit wird das sanier- schaften teil. Pokalverte Bahnhofsgebäude für teidiger sind die Gastgeber vom SC Grün – Weiß ver. Das 2. Radhaus ist Mannschatz, sie besiegten ein aktiver Beitrag der in einem sehr spannenden Stadt Oschatz zum Kli- Endspiel die Mannschaft maschutz, da wir umwelt- Juventus Urin knapp mit freundliches Fortbewegen 1:0. Der Veranstaltungstermin ist in diesem Jahr am 1. Mai. Gespielt wird auf dem Sportplatz in Demnächst beginnt die Mannschatz auf Kleinfeld ist der 26. April. Stadt mit dem Ausbau mit Torwart und vier Feld-

SC Grün-Weiß (Fußball, Handball, Tisch-Mannschatz e.V. ruft tennis, Turnen, Kegeln), wieder alle interessier- aber auch Jugendclubs, Spielberechtigt sind Spieler ab 18 Jahre. Es dürfen zwei aktive Fußballer pro Mannschaft auf dem Spielfeld gleichzeitig zum Einsatz kommen (aktiv bedeutet: Im laufenden Spieljahr 2018/2019 Punktoder Pokalspiele bestritten zu haben, Spieler über 40 Jahre gelten generell als nicht aktiv).

> Anmeldeschluss für das Turnier um den Wanderpokal des Oberbürgermeisters Andreas Kretschmar

Anmeldung über: Martin Zapf, Telefon: 062 3240184 E-Mail: sunny-oz@web.de

#### 30. Maifest in Mannschatz vom 26. April bis 1. Mai

fest. In diesem Jahr wird an vier Tagen Kaffee und selbst gebacke- sik aufgelegt. auf dem Mannschatzer nen Kuchen. Sportplatz gefeiert.

angefangen hat, ist Zuschauer auf den Sport- men am höchsten lodern. mittlerweile ein Volks- platz locken. Umrahmt Ab 21 Uhr wird durch DJ wird das Ganze durch Hartmut angesagte Mu-

Der Sonntag beginnt um Ab 18.30 Da wird der gro- 10 Uhr mit einem Festgot-Los geht es am Freitag, ße Maibaum von kräfti- tesdienst. Bei der 15. Aufden 26. April um 19 Uhr gen Armen in die Höhe lage vom Mannschatzer nig Fußball, der 25. Stadtmit einem Skatturnier. gestemmt. Das traditio- Rasen-Traktor-Rennen ist meister der Freizeitkicker Am Sonnabend wird ab nelle Weihnachtsbaum- ab 11.15 Uhr neben Ge- wird ermittelt. Gespielt 15 Uhr der Wettkampf verbrennen schließt sich schwindigkeit vor allem wird um den großenWan-"Stärkster Mann ge- an. Am Ende wird der Geschicklichkeit gefragt. derpokal von Oberbürgersucht" ausgetragen und Eigentümer des Baumes Parallel finden dazu ein meister Kretzschmar.

Was einmal ganz klein sicher wieder genügend prämiert, dessen Flam- Volleyballturnier und ein Booby-Car bzw. Laufrad-Rennen statt. Alle interessierten kleinen Besucher unseres Festes sind eingeladen, sich zu beteiligen. Der 1. Mai, steht ab 10 Uhr ganz im Zeichen von Kö-

### Gesucht ... und gefunden?

#### Im Oschatzer Fundbüro wurden folgende Gegenstände abgegeben:

ein Herrenrad "Kalkhoff"; ein WIKO-Handy, ein Feuerzeug und ein Akku; ein Schlüssel; zwei Schlüssel mit blauen Anhänger; ein Schlüsselbund mit schwarzem Band; ein Schlüssel mit rotem Band und Anhänger; Geldbörse mit Visitenkarten; ein rotes Mountain-Bike; ein Schlüsselbund mit Karabiner und gelben Band; ein Autoschlüssel; eine Brille; ein Schlüsselbund (8 Schlüssel); ein graues Damenrad; ein graues Herren-

Innerhalb einer Frist von 6 Monaten, beginnend mit dem Fundeingang, ist der Anspruch des Verlierers geltend zu machen, danach kann der Finder Anspruch auf den Fundgegenstand erheben. Bitte melden Sie sich im Bürgerbüro der Stadtverwaltung, Neumarkt 1, 04758 Oschatz, Telefon 970280.

#### **IMPRESSUM**

HERAUSGEBER

Stadt Oschatz, Neumarkt 1, 04758 Oschatz

**ERSCHEINUNGSWEISE** 

Zweimal im Monat in der Oschatzer Rundschau, kostenlos an alle Haushalte im Verbreitungsgebiet

Angela Eder, Telefon: 03435 9768-63, Telefax: 03435 9768-69, E-Mail: a.eder@leipzig-media.de

VERANTWORTLICH für den amtlichen Teil und die

Stadt Oschatz, Ania Seidel, Telefon: 03435 970-275. E-Mail: presse@oschatz.org

HERSTELLUNG/VERTRIEB/ANZEIGEN

Leipzig Media GmbH, Peterssteinweg 19, 04107 Leipzig

**ANZEIGENSCHLUSS** 

nächste Ausgabe: 2. Mai 2019. Die nächste Ausgabe des Amtsblattes erscheint am 8. Mai 2019.

## Amtliche Bekanntmachungen der Großen Kreisstadt Oschatz

Bekanntmachung des Beschlusses Nr. 2019 - 038 des Stadtrates der Großen Kreisstadt Oschatz über die erneute öffentlichen Auslage des geänderten Bebauungsplanentwurfes "Eigenheimstandort Schmorkau" gemäß

Der Stadtrat der Stadt Oschatz hat in seiner Sitzung am 11. April 2019 den geänderten Planentwurf zu o. g. Bebauungsplan gebilligt und zur Auslage beschlossen. Das Planverfahren wird nach § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Der Bebauungsplanentwurf, die textlichen Festsetzungen, die Begründung zum Plan, der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag und FFH-Erheblichkeitsabschätzung sowie die Darlegung der Umweltbelange liegen in der Stadtverwaltung Oschatz öffentlich aus.

Die öffentliche Auslage erfolgt vom 13. Mai bis einschließlich 14. Juni 2019 während der Dienststunden: Montag bis Mittwoch, 9 bis 12 Uhr und 13 bis 15.30 Uhr, Donnerstag, 9 bis 12 Uhr und 13 bis 17 Uhr,

Freitag, 9 bis 12 Uhr,

im Stadtbauamt der Stadtverwaltung Oschatz, Neumarkt 1, öffentlich zu jedermanns Einsicht.

Während der Auslage können zu den Änderungen und Ergänzungen von jedermann Bedenken und Anregungen zum Planentwurf schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Über die Bedenken und Anregung entscheidet der Stadtrat in öffentlicher Sitzung. Verspätet abgegebene Stellungnahmen bleiben bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt.

Die Änderungen umfassen folgende Punkte:

- Die Hinweise wurde in Bezug auf Radonschutz ergänzt.
- Das nordwestliche Baufeld wurde verkleinert.
- Der als M5 gekennzeichnete Baum liegt jetzt außerhalb des Baufeldes, dieses wurde verkürzt.
- Darstellungen in der Planzeichnung und Legende wurde An dem westlichen Baugrundstück wurde ein Bereich im Interesse einer besseren Lesbarkeit in der Darstellung angepasst.
  - Textliche Festsetzungen wurden entsprechend ange-
- ohne Ein- und Ausfahrt festgesetzt.
- Die Vermeidungsmaßnahmen V1 bis V5 wurden in die Hinweise zum Bebauungsplan übernommen.

gez. Andreas Kretschmar/Oberbürgermeister

Hiermit gibt die Stadtverwaltung Oschatz bekannt, dass der Stadtrat der Großen Kreisstadt Oschatz in seiner öffentlichen Sitzung am 11. April 2019 für den in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan "Merkwitzer Straße" eine Veränderungssperre nach den §§ 14 und 16 BauGB be-

Eine Veränderungssperre beinhaltet das grundsätzliche Verbot, in einem abgegrenzten Gebiet für eine befristete Zeit bauliche Anlagen zu errichten, zu ändern oder zu beseitigen, wesentlich Wert steigernde Veränderungen sowie Aufschüttungen bzw. Abgrabungen vorzunehmen.

Satzung der Stadt Oschatz über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplanes "Merkwitzer Straße"

Der Stadtrat der Stadt Oschatz hat aufgrund von § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung und der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBI. I Seite 3634 geändert durch Art. 2 des HochwasserschutzG II vom 30. Juni 2017 (BGBI. I, Seite 2193) folgende Satzung beschlossen:

- § 1 Anordnung. Zur Sicherung der Planung wird eine Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanentwurfes "Merkwitzer Straße" ange-
- § 2 Räumlicher Geltungsbereich. Die Veränderungssperre erstreckt sich auf den Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfes "Merkwitzer Straße" mit den Flurstücksnummern: 1283, 1284, 1285, 1286, 1287, 1288, 1342/66, 1343, 1344, 1345, 1346, 1347 und 1348/4 der Gemarkung Oschatz entsprechend der schwarzen Umrandung auf dem beiliegenden Plan. Dieser Plan ist Bestandteil der Satzung.
- § 3 Inhalt. (1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen a) Vorhaben im Sinne des § 29 Baugesetzbuch nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden, b) erhebliche oder wesentlich Wert steigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden. (2) Ausnahmen von der Veränderungssperre können gemäß § 14 Abs. 2 Baugesetzbuch zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde. (3) Von der Veränderungssperre nicht berührt werden gemäß § 14 Abs. 3 Baugesetzbuch Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungs- rechtes Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung.
- § 4 Inkrafttreten. Die Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. § 5 – Geltungsdauer. Für die Geltungsdauer der Satzung ist der § 17 BauGB maßgebend. Sie beträgt zwei Jahre.

Ausgefertigt: Oschatz, den 15. April 2019 Andreas Kretschmar/Oberbürgermeister

